



Flexibilisierung von Studien- und Prüfungsordnungen

Weingarten, den 23.03.10

Um besondere Härten zu vermeiden, sind (Prüfungs-)Fristen in Studien- und Prüfungsordnungen (einschließlich Lehramts- bzw. Staatsprüfungsordnungen) für schwangere Studentinnen, studierende Mütter und (werdende) Väter sowie Studierende in familiären Notlagen (Tod, Geburt, schwere Erkrankungen oder Unfälle naher Angehöriger) so zu flexibilisieren, dass ihnen ein zeitnahes Ablegen der Prüfung ermöglicht wird, etwa durch Vorverlegung oder Verschiebung von Prüfungen.

Begründung:

Immer wieder wenden sich Studierende hilfeschend an die Gleichstellungsbeauftragten des Landes, um soziale Härten bei der Erfüllung von Studienleistungen und formalen Prüfungspflichten abzuwenden. Da dies nicht immer gelingt, hat die LaKoG den o. g. Beschluss gefasst. Auslöser für den Beschluss ist der Wunsch eines werdenden Vaters, bei der Geburt seines ersten Kindes dabei sein zu können. Unglücklicherweise fällt der Termin für die Staatsexamensprüfung auf den berechneten Geburtstermin. Die Bitte des Studenten innerhalb des Prüfungszeitraums im Notfall tauschen zu können (eine Tauschpartnerin hatte sich dazu bereiterklärt) wurde abgelehnt. Angeboten wurde dem Studenten lediglich am Tag der Prüfung im Zweifel zu fehlen und am Tag nach der Prüfung, ‚aus wichtigen Grund‘ unter Vorlage der Geburtsurkunde sich im Nachhinein zu entschuldigen. Dies hatte eine ‚Prüfungsunterberechnung‘ zur Folge und der Studierende könne dann im Herbst 2010 antreten. Sollte das Kind jedoch aufgrund von Komplikationen nicht am selben Tag zur Welt kommen, würde das Nichterscheinen mit einer Sanktionsnote belegt. Die gleichen Regelungen gelten im Übrigen auch für Personen, mit Angehörigen, die im Sterben liegen oder in deren Familien sich gravierende Unfälle ereignet haben.

Die Gleichstellungsbeauftragten halten ein solches Vorgehen für die betroffenen Personen für unzumutbar und nicht mehr zeitgemäß. Um für diese besonderen Härten ein einheitliches Vorgehen festzulegen, fordern sie die Zuständigen auf, entsprechende Flexibilisierungsregelungen gesetzlich zu verankern oder per Erlass zu regeln.